

# **SATZUNG DES Familienbeirats**

## **der Stadt Hessisch Lichtenau**

Aufgrund der §§ 4c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung am 19. Mai 2017 folgende Satzung des Familienbeirats beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Rechte des Familienbeirates**

Der Familienbeirat ist ein überparteiliches und überkonfessionelles Gremium, das an der Verbesserung der Lebenssituation von Familien mitwirkt. Der Beirat soll zu wichtigen Fragen von den Ausschüssen, insbesondere des Ausschusses für Ordnung und Soziales, gehört werden.

Er hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht in Angelegenheiten, die Familien mit Kindern bis zum Ende der Grundschule betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser entscheidet über die Vorschläge und gibt sie an die entsprechenden Gremien weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig sind. Der Magistrat teilt die Entscheidung dem Familienbeirat schriftlich mit.

Der Familienbeirat soll zur Förderung der multikulturellen Familienlandschaft eine enge Zusammenarbeit mit ausländischen Mitbürgern/innen anstreben.

Weiterhin hat der Familienbeirat das Recht, zu bestimmen Themen Arbeitsgruppen zu bilden. Die Themen bestimmt der Beirat selbst.

Die Mitglieder des Familienbeirates sind nicht an Weisungen gebunden.

Die Mitarbeit im Familienbeirat ist ehrenamtlich.

Für die Mitglieder des Familienbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen sowie beim Versicherungsverband der Gemeinden.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung und Bildung**

Der Familienbeirat setzt sich aus je einer Person aus den Hessisch Lichtenauer Kindertagesstätten, Familieneinrichtungen und Grundschulen, in denen eine durch Wahlen legitimierte Elternvertretung vorhanden ist, zusammen. Diese Personen müssen gesetzliche Vertreter von Kindern der Einrichtung sein.

Die in den Familienbeirat von den Kindertagesstätten, Familieneinrichtungen und Grundschulen entsendeten Personen müssen durch Wahl in den genannten Einrichtungen bestimmt werden. Die Entsendung in den Familienbeirat erfolgt für zwei Jahre.

Plätze von Einrichtungen, die keine Personen in den Familienbeirat entsenden, bleiben unbesetzt.

Weiterhin nimmt an der Sitzung des Beirates der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr zu benennende/r Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung Hessisch Lichtenau und ein Mitglied des Ausschusses für Ordnung und Soziales als beratendes Mitglied teil.

### **§ 3**

#### **Vorsitz und Stellvertretung**

Die Mitglieder des Familienbeirates wählen in der 1. Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin unterstützt die/den Vorsitzende/n bei ihrer/seiner Arbeit und vertritt sie/ihn.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die oder der Vorsitzende hat die Aufgabe, zu den regelmäßig stattfindenden Sitzungen einzuladen und diese zu leiten. Weiterhin vertritt sie oder er den Familienbeirat nach außen.

### **§ 4**

#### **Einberufung der Sitzungen**

Die oder der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Familienbeirates zu den öffentlichen Sitzungen so oft wie nötig ein, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel des Familienbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte sowie Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher oder elektronischer Einladung an alle Mitglieder des Familienbeirates und den Magistrat.

Die Einberufung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens sieben Kalendertage liegen. Eine verkürzte Ladungsfrist ist in Ausnahmefällen möglich. Über die Sitzung wird Protokoll geführt.

### **§ 5**

#### **Niederschrift (Protokoll)**

Die Mitglieder des Familienbeirates wählen in der 1. Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Schriftführer/in sowie eine stellvertretende Schriftführerin/einen stellvertretenden Schriftführer.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Über die Sitzung des Familienbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten.

Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende stellt den Mitgliedern jeweils ein Exemplar der Niederschrift zur Verfügung. Die Niederschrift kann auf elektronischem Weg übermittelt werden, wenn dies ein Mitglied wünscht.

Das Protokoll wird auf der Internetseite der Stadt Hessisch Lichtenau veröffentlicht.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit**

Der Familienbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, wobei in Ausnahmefällen auch eine elektronische Abstimmung möglich ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 7**

### **Anträge für den Familienbeirat**

Die Mitglieder des Familienbeirates können Anträge in den Familienbeirat einbringen.

Die Anträge sind schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Familienbeirates zu stellen. Eine Einreichung durch elektronische Medien ist ausreichend. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Familienbeirates sammelt Anträge und stellt daraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung gestellt werden. Über den Antrag wird beraten, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.

Anträge können von dem Antragsteller bis zu der Abstimmung zurückgenommen werden.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

Der Familienbeirat führt seine Geschäfte selbständig.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 22. Mai 2017

Der Magistrat der Stadt  
Hessisch Lichtenau  
gez.: Michael Heußner  
Bürgermeister

Die Satzung des Familienbeirates der Stadt Hessisch Lichtenau vom 19. Mai 2017 wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 19.06.2017

Der Magistrat der Stadt  
Hessisch Lichtenau  
gez.: Michael Heußner  
Bürgermeister